



**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif C 2018 – 2022**

### ***Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 15. September 2017 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 184 vom 22. September 2017.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 11. Januar 2018.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33  
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften (nachstehend "Kirchen" genannt). Kirchen im Sinne dieses Tarifs sind
- Kirchengemeinden und andere Gemeinschaften zur Abhaltung von Gottesdiensten (nachstehend "Kirchengemeinden" genannt)
  - Kirchenchöre, Posaunenchöre, Kirchenorchester und andere kirchenmusikalische Vereinigungen (nachstehend gesamthaft "Kirchenchöre" genannt)
  - Vereine, die unter kirchlicher Leitung stehen, wie die Junge Kirche, Blauring, CEVI, Jungwacht u. a. m. (nachstehend gesamthaft "kirchliche Vereine" genannt).

## B. Verwendung der Musik, Gegenstand des Tarifs

- 2 Dieser Tarif bezieht sich
- auf die Urheberrechte für das öffentliche Aufführen von Musik durch Kirchen
  - auf die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern für das öffentliche Aufführen von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch Kirchen.
- 3 Von diesem Tarif ausgenommen sind:
- Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Show-, Ballett- und Theateraufführungen mit Eintritt, wenn nicht ausschliesslich Kirchenchöre oder kirchliche Vereine selber singen oder spielen (GT K)
  - öffentlicher Empfang von Radio- und Fernseh-Sendungen (GT 3a und GT 3c)
  - Tonbildträger-Vorführungen mit Eintritt (GT E)
  - Musikaufführungen in eigenen Gaststätten der Kirchen (GT H)
  - Aufführungen mit Musikautomaten (GT Ma)
  - Aufführungen von Musik sowie von Ton- und Tonbildträgern im Rahmen der kirchlichen Bildungsarbeit innerhalb des schulischen Unterrichts (GT 7).

## C. Entschädigung

### I Gesamtverträge für schweizerische, überkantonale oder kantonale Kirchenverbände, Bünde oder sonstige kirchliche Zusammenschlüsse

- 4 Die Entschädigung beträgt
- |                            |             |                               |
|----------------------------|-------------|-------------------------------|
| für Urheberrechte          | CHF 0.1068  | pro Mitglied und Kalenderjahr |
| für verwandte Schutzrechte | CHF 0.00534 | pro Mitglied und Kalenderjahr |
- 5 Für die Zahl der Mitglieder wird auf die Ergebnisse der Volkszählung abgestellt oder, wenn diese die erforderlichen Angaben nicht enthält, auf die Angaben der Steuerämter oder der Mitgliederstatistik.

**II Kirchgemeinden, welche die Aufführungserlaubnis für sich, ihre Kirchenchöre und kirchlichen Vereine auf Grund eines mehrjährigen Vertrages mit der SUISA erwerben**

6 Die jährliche Entschädigung beträgt:

| <b>Grösse der Kirchengemeinde</b>                 |                  | <b>Urheberrecht</b> |          | <b>Verwandte Schutzrechte</b> |       |
|---|------------------|---------------------|----------|-------------------------------|-------|
| Bis   | 500 Mitglieder   | CHF                 | 74.76    | CHF                           | 3.74  |
| 501 -   | 1000 Mitglieder  | CHF                 | 130.83   | CHF                           | 6.57  |
| 1001 -  | 2000 Mitglieder  | CHF                 | 261.66   | CHF                           | 13.08 |
| 2001 -  | 5000 Mitglieder  | CHF                 | 598.08   | CHF                           | 29.90 |
| 5001 -  | 10000 Mitglieder | CHF                 | 1'311.50 | CHF                           | 65.42 |
| Pro weitere 5000 Mitglieder<br>(oder Teile davon) |                  | CHF                 | 598.08   | CHF                           | 29.90 |

**III Kirchgemeinden, die keinen mehrjährigen Vertrag mit der SUISA abschliessen**

7 Für die Musik in Gottesdiensten gilt die Entschädigung gemäss Ziffer 6.

8 Für Musik ausserhalb der Gottesdienste sowie für die Kirchenchöre und kirchlichen Vereine dieser Kirchgemeinden gelten die anderen jeweils anwendbaren Tarife der SUISA.

**Anpassung an die Teuerung**

9 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem 1. Januar 2018 und bis zum Stichtag um mehr als 5% verändert. Basis ist der Stand des Landesindexes am 1. Januar 2018. Stichtag für die Berechnung der Teuerungsanpassung für das folgende Jahr ist jeweils der 30. September des laufenden Jahres.

### **Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen**

- 10 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUIZA verwendet wird
  - sich eine Kirchgemeinde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 11 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

### **Steuern**

- 12 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **D. Abrechnung**

- 13 Die Kirchen geben der SUIZA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben jeweils bis Ende Oktober jeden Jahres für das laufende Jahr bekannt, soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird.
- 14 Wenn die Kirche der SUIZA die erforderlichen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist zustellt, kann die SUIZA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als von der Kirche anerkannt, wenn sie nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **E. Zahlung**

- 15 Die Entschädigungen sind jeweils am 30. November jeden Jahres für das laufende Jahr fällig, soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird.
- 16 Alle anderen Vergütungen sind innert 30 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung oder Rechnungsdatum fällig.
- 17 Die SUIZA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.

## **F. Verzeichnisse der aufgeführten Werke**

- 18 Soweit in den Verträgen nicht anders vermerkt, liefern die Kirchen der SUIZA Verzeichnisse der aufgeführten Musik. Sie verpflichten ihre Kirchenchöre und Organisten, Verzeichnisse der verwendeten Musik zu führen.

- 19 Bis zum 15. Januar jeden Jahres sind der SUIA die Verzeichnisse der im vorangehenden Jahr verwendeten Musik zuzustellen.
- 20 Die Kirchen stellen der SUIA zudem laufend ein Exemplar der Programme ihrer Konzerte und konzertähnlichen Darbietungen zu.
- 21 Wird das Verzeichnis auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIA eine zusätzliche Vergütung von CHF 45.00 pro Veranstaltung oder CHF 150.00 pro Jahr verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

## **G. Gültigkeitsdauer**

- 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 gültig.  
Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 23 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2027, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 24 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.